

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Grundlagen, Geltungsbereich

Grundsätzlich gilt für den Werkvertrag: Schweizerisches Obligationenrecht „Werkvertrag, für den Auftrag: Schweizerisches Obligationenrecht „Auftrag“. Im Weiteren alle gültigen SIA-Normen, insbesondere SIA 118/251/253. Weitere Grundlagen sind alle Merkblätter der ISP (Interessengemeinschaft der Schweiz. Parkett-Industrie) sowie von Boden Schweiz.

2 Projektierung

2.1 Pflichten des Bestellers

Produkteanforderungen- und -Anwendung, Nutzung: Der Besteller definiert die vorgesehene Produkte-Verwendung (Nutzung) und leitet daraus die Anforderung an die Produkte ab und definiert so den Leistungsbeschrieb. Mögliche Kriterien sind z.B. Gestaltungsform, Erscheinung, Farbe, Funktionen, Klima, Schall, Sicherheit, Bedienungskomfort, Menge usw.

Anwendungs-Fachplanung. Leistungsbeschreibungen: Ausschreibungstexte und Devisierungen enthalten die vollständige und korrekte Anwendungs-Fachplanung. Darin sind sämtliche bestellungsrelevanten Kriterien berücksichtigt und als Produkteigenschaften abschliessend definiert. Eine Überprüfung der Fachplanung durch den Anbieter ist nicht möglich und findet nicht statt. Der Anbieter übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Ausschreibung und Fachplanung.

Raumklima: Die Produkte sind zur Nutzung mit Innenklima zwischen 30-70 % Leuchtfeuchte (LF) ausgelegt. Die empfohlene Raumluftfeuchte für Innenräume mit Behaglichkeit liegt bei 35 - 65% LF. Der geforderte Feuchtigkeits- und Anwendungsbereich ist zu planen und zu definieren. Die davon abhängigen Schwind- und Quell-Eigenschaften sind vorgängig zu definieren und zu planen.

2.2 Pflichten des Unternehmers

Produkte-/ Dienstleistungsangebote: Offerten mit Leistungsbeschrieb werden aufgrund der Anforderungsdefinitionen des Bestellers erstellt. Die Produkteigenschaften werden dem Kunden klar deklariert.

Produkte-Eigenschaften (geeignete Produkte): Die Vertragspartner prüfen und klären individuell ab, ob die Produkte und deren Eigenschaften für die vorgesehene Nutzung geeignet sind und vereinbaren dies gegenseitig.

Vorleistungen: Das Erstgespräch und die erste Offerte des Produktelieferanten sind in der Regel kostenlos. Die Kosten für weitere Vorschläge, Beratungen, Abklärungen und Bereinigungen sind gegenseitig zu vereinbaren.

Gültigkeit Angebot: Die Gültigkeit für Offerten beträgt 90 Tage, sofern keine andere Frist ausdrücklich festgelegt ist. Später eintreffende Bestellungen sind durch den Unternehmer bestätigen zu lassen.

3 Auftragserteilung, Vergabe, Bestellung

Die Bestellung und die zum Bestellzeitpunkt vorhanden Kenntnisse und Informationen bewirken den Werkvertrag und bilden die Basis für beide Werkvertragspartner zur verbindlichen Vertragserfüllung. Der Leistungsumfang basiert auf:

- Offerte
- Auftragsbestätigung
- Werkvertrag
- Bau und Terminplanung
- Nachtragsofferten
- Nachbestellungen (Werkvertragsergänzung)
- mündlichen Angaben Ausführung der Arbeit

Bestellungsänderung: Erfordert eine Bestellsänderung die Anpassung einer vertraglichen Frist, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist.

Regiearbeiten und zusätzliche Arbeiten erfolgen nach Aufwand. Dadurch verursachte Aufwände, Unterbruchs- und Etappierungskosten/–spesen und Mehrleistungen werden aufgrund erstellter Rapporte verrechnet.

Mehr und Minderleistungen werden gegenüber der Grundleistung abgegrenzt und separat ausgewiesen.

4 Preise, Ausmass, Zahlungskonditionen

Preise: sämtliche Preise verstehen sich in CHF Schweizer Franken. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind in den Preisen (ausgenommen Regiepreise) die Materiallieferung franko Baustelle sowie die Verlegearbeiten inbegriffen. Der Preis nach Aufwand (Regie) entspricht den branchenüblichen Regieansätzen. In den Regiekosten sind die Benutzung von Kleinmaschinen und Spezialwerkzeugen sowie die Materialkosten nicht inbegriffen. Die Einheitspreise basieren auf den offerierten Stückzahlen pro Position.

Nicht inbegriffen sind

- Zuschläge für Nacht-, Abend-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten, Gebühren, etc. die vom Auftraggeber oder dessen Vertretung verlangt werden.
- Kosten aufgrund von Arbeitshindernissen, die anlässlich der Ausschreibung nicht voraussehbar waren.

Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit ohne Überzeitzuschlag verrechnet.

Mehr- Mindermengen: Weicht die auszuführende Gesamtmenge um mehr als +/- 20% von der offerierten Menge ab, wird ein neuer Einheitspreis festgelegt auf der Preisbasis der Offerte.

Kostengrundlage: Im Vertrag nicht vorgesehene oder geänderte Leistungen sind auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage zu vereinbaren.

Ausmass: Werden die Masse durch den Bauherrn geliefert, so übernimmt er auch das daraus entstehende Risiko.

Zahlungskonditionen: Es gelten die Zahlungsbedingungen gemäss Offerte oder Auftragsbestätigung. Treten mehrere Personen als Besteller auf, haften sie für die Erfüllung dieses Vertrages solidarisch.

5 Ausführung

Verlege- und Montgearbeiten werden vom Leistungserbringer fachgerecht ausgeführt. Die zu verlegende Fläche soll frei von Möbelstücken sein. Für Schäden beim Ein- oder Ausräumen oder Verschieben von Möbeln und anderen Gegenständen übernimmt der Unternehmer keine Haftung. Bei lose oder auf Klebband verlegten Belägen übernimmt der Unternehmer keine Garantie für die Massbeständigkeit. Vorarbeiten am Untergrund, welche für eine fachgerechte Verlegung nötig sind, gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Nicht voraussehbare Mehrkosten, die sich bei Verlege- oder Montgearbeiten ergeben, müssen von der Bauherrschaft übernommen werden. Mit dem Verlegen darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Feuchtigkeitsverhältnisse des Unterlagsbodens sichergestellt sind. Das Aufheizen des Unterlagsbodens ist gemäss SIA 251/5.9.5 mit einem Heizprotokoll zu dokumentieren. Für mangelhaftes Vorheizen übernimmt der Unternehmer keine Garantie. Es ist eine neue Frist mit dem Unternehmer zu vereinbaren. Wenn der Besteller Änderungen im Arbeitsprogramm veranlasst, zusätzliche Arbeiten zu leisten sind oder die vereinbarten Liefertermine infolge Verzögerungen im Baufortschritt vom Unternehmer nicht eingehalten werden können, sind zwischen der Bauherrschaft und dem Unternehmer neue Termine zu vereinbaren. Die Folgen aus bauseitigen Verzögerungen gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

6 Material

Bei Parkett gilt: Holz verfügt grundsätzlich über stark unterschiedliche Eigenschaften und Merkmale. Diese naturbedingten Differenzen sind zu erwarten und können nicht ausgeschlossen und nicht als Mängel bezeichnet werden. Unregelmässigkeiten in der Holzstruktur, insbesondere Farbunterschiede, sind bei diesem Naturprodukt normal und stellen keinen Mangel dar bzw. geben keinen Anspruch auf Ersatzlieferung. Auftretende Rissbildungen sind im Erscheinungsbild der Tropenhölzer möglich, mit geringem Splintanteil muss gerechnet werden. Die Räuhereiche ist vom Holz als Rohstoff geprägt. Somit ergeben sich naturbedingte Farbabweichungen und Unregelmässigkeiten, die sich mit der Zeit ausgleichen können. Für die nachträgliche Ablösung der Decklamellen bei einem Mehrschichtparkett nach einem Schleifen/Grundreinigen/neu Ölen kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden.

Alle anderen Beläge: Abweichungen im Farbton, der Qualität oder Struktur bilden keinen Grund zu Beanstandungen. Bei Velours-Teppichen ist im Gebrauch eine gewisse Schattenbildung (shading) möglich. Diese ist unbeeinflussbar und kann nicht beanstandet werden.

7 Bauabnahme und Mängel

Abnahme: Alle vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten sind sofort nach Fertigstellung und Anzeige der Vollendung vom Besteller oder von der Bauleitung im Beisein des Unternehmers zu kontrollieren. Wenn keine oder unwesentliche Mängel festgestellt werden, gilt das Werk als abgenommen. Die Abnahme wird zurückgestellt, wenn bei der Abnahme wesentliche Mängel festgestellt werden. Das Werk gilt ohne Abnahme im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme durch den Auftraggeber als abgenommen.

Mängel sind innert 10 Tagen dem Unternehmen als Mängelrüge schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt das Werk als mängelfrei genehmigt. In einer gemeinsam bestimmten Frist müssen die Mängel vom Unternehmer behoben werden. Nach der Mängelbehebung werden die beanstandeten Bauteile erneut gemäss diesen Allgemeinen Bedingungen abgenommen. Vorbehalten bleiben die verdeckten Mängel. Die Geltendmachung von Mängelrügen berechtigt den Besteller nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen. Wandelung ist ausgeschlossen. Die Verrechnung von Gegenforderungen des Bestellers mit den Forderungen des Unternehmers ist ausgeschlossen.

Risikoübergang. Mit der förmlichen Abnahme des Werkes oder durch die Inbetriebnahme beziehungsweise den uneingeschränkten Gebrauch trägt der Besteller das Risiko für die Beschädigung und für den Untergang (Verlust) des Werkes.

Haftpflicht. Nach erfolgter Bauabnahme kann der Unternehmer für durch Dritte verursachte Schäden nicht mehr haftbar gemacht werden.

8 Garantieleistungen

Gewährleistung: Diese erstreckt sich auf Mängel, welche auf das Material oder auf unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Abnahme. Die Rügefrist beträgt, sofern nicht durch einen Werkvertrag anders geregelt, 2 Jahre für alle Mängel (SIA Norm 118). Sie beginnt mit dem Datum der Abnahme.

Ausschluss jeder Garantie und Gewährleistung bei

- Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion
- Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Besteller selbst dem Vertrag zugrunde gelegt hat
- nicht erkennbare Fehler oder Mängel in der für den Unternehmer vertraglich bindenden Materialspezifikation durch den Besteller
- Mängel, die infolge zu hoher oder zu niedriger Luftfeuchtigkeit oder zu hoher oder zu niedriger Raumtemperatur im Bau nach dem Einbau während der Nutzung entstehen
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung und Nutzung durch den Besteller
- Beschädigungen durch Dritte nach Bauabnahme

Rückbehaltsrecht: Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder verschlechtern sich seine finanziellen Verhältnisse, ist der Unternehmer berechtigt, seine Leistungen so lange zurückzuhalten, bis ihm die Gegenleistung sichergestellt wird.

Rücktrittsrecht: Wird der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist auf sein Begehren nicht sichergestellt, so kann er vom Vertrag zurücktreten (Art. 83 OR).

Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Bezahlung des Werkvertragspreises nebst allfälligen Kosten und Zinsen bleiben die verlegten Materialien Eigentum des Unternehmers, der berechtigt ist, gegebenenfalls einen Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister zu veranlassen.

Bauhandwerkerpfandrecht: gemäss ZGB Art. 837 ff.

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Unternehmers.

9 Datenschutz

Wir handeln im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Ausführliche Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer allgemeinen Datenschutzerklärung auf unserer Website. Wir verpflichten uns mit den vorliegenden AGB, sämtliche Informationen, die wir im Rahmen des Vertrags mit Ihnen von Ihnen erhalten oder anderweitig erhalten, vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeit wahren wir auch über die Vertragsbeendigung hinaus.